



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten	20.08.2025
Samtgemeindeausschuss	04.09.2025

Betreff:	Antrag bei der Samtgemeinde Esens zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens zur Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung-Windpark Hartsgaster Tief,, in der Gemeinde Holtgast
-----------------	---

Sachverhalt:

Die Fa. wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG aus Bremen und die Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G. aus Holtgast beabsichtigen die Errichtung eines (Bürger-)Windparks in der Gemeinde Holtgast und hat hierzu bei der Samtgemeinde Esens einen entsprechenden Antrag am 30.08.2024 gestellt. Zudem wurde eine Ergänzung des Antrages mit Datum vom 25.09.2024, in der die Bürgerbeteiligung konkretisiert wurde, vom Vorhabenträger übersendet. Die Anträge sind Anlage dieser Sitzungsvorlage. Das Vorhaben wird anhand einer Präsentation durch die Fa. Wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG vorgestellt.

Bereits im Jahr 2012 hat der Antragssteller den Antrag zur Ausweisung von Windenergieflächen gestellt. Damals war man seitens der Samtgemeinde Esens der Ansicht, dass die Kapazitäten in der Samtgemeinde Esens erschöpft sind und keine weiteren Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Für die planungsrechtliche Umsetzung wäre die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Samtgemeindeverwaltung auf Folgendes hingewiesen:

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 22.07.2022 wurde das Land Niedersachsen verpflichtet, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,70% und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,20% der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Das niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom 19.04.2024 sieht für den Landkreis Wittmund ein bis zum 31.12.2027 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 967 ha (1,47 %) des Planungsraums und ein bis zum 31.12.2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 1.251 ha (1,90 %) des Planungsraums vor. In den Bauleitplänen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Wittmund sind

Sonderbauflächen in einer Größenordnung von 1.441 ha der gesamten Landkreisfläche (2,19%) ausgewiesen. Das regionale Teilflächenziel ist somit erreicht. Der Landkreis Wittmund hat dieses im Amtsblatt des Landkreises Wittmund am 30.09.2024 öffentlich bekanntgegeben. Die Kommunen können dennoch weiteren Raum für die Windenergie schaffen.

Die Samtgemeinde Esens hat im Jahr 2016 eine Bürgerbefragung zum Thema Windenergie durchgeführt. Ca. 80% der abgegebenen Stimmen sprachen sich letztlich gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie aus. Dieses Ergebnis war bisher Leitlinie für alle weiteren Planungen und Bestrebungen, so dass es beim Status quo 2016 geblieben ist. In den letzten acht Jahren haben sich jedoch die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen teils grundsätzlich geändert. In einer erneuten Bürgerbefragung haben sich mehr als 60% für einen weiteren Ausbau der Windenergie ausgesprochen.

Über den vorliegenden Antrag ist zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Fa. wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG aus Bremen und der Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G. aus Holtgast zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens zur Darstellung eines Sonstiges Sondergebietes „Windenergienutzung“ in der Gemeinde Holtgast wird im Grundsatz zugestimmt.
2. Der Samtgemeindeausschuss beschließt die Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung-Windpark Hartsgaster Tief“ in der Gemeinde Holtgast. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Samtgemeindeausschuss stimmt dem Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens in der vorliegenden Form zu.
4. Anfallende Planungsaufwendungen sowie alle weiteren damit einhergehenden Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ ja, positiv *

☐ ja, negativ *

☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja * ☐ nein *

* Erläuterung siehe Begründung

Esens, den 08.08.2025		Abstimmungsergebnis:		
		Fraktion	Ja:	Nein: Enth.:
		Fachausschuss	Ja:	Nein: Enth.:
		SGA	Ja:	Nein: Enth.:
(von Rahden, Tanja)		SG-Rat	Ja:	Nein: Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- 01 Antrag
- 02 Ergänzung zum Antrag vom 30.08.2024
- 03 Geltungsbereich